

**Datenschutzinformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das
Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-
Grundverordnung (DS-GVO)**

Einwohnermeldewesen

Verantwortlicher

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Der Amtsdirektor
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz OT Massen
Tel.: 03531/782 0
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Meldebehörde nach § 2 Bundesmeldegesetz (BMG). Dies umfasst insbesondere die Führung und fortlaufende Aktualisierung des Melderegisters, die Verifikation von Wohnsitz- und Identitätsdaten sowie die Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen an berechtigte Empfänger gemäß gesetzlichen Vorgaben. Rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 (1) lit. c DS-GVO i. V. m. § 2 BMG (Registrierung), §§ 33 ff. BMG (Datenübermittlung) und §§ 44 ff. BMG (Melderegisterauskünfte).

Daten, die insbesondere verarbeitet werden

Melderegisterdaten: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, Identifikationsnummer, Daten zum gesetzlichen Vertreter, Staatsangehörigkeit, rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Meldebehörde, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letztem Zuzugs aus dem Ausland, Familienstand, Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat, Daten zum Ehegatten oder Lebenspartner, Daten zu minderjährigen Kindern, Ausstellungsbehörde und -datum, Gültigkeitsdatum und Seriennummer des Personalausweises sowie Sperrkennwort und die Sperrsumme des Personalausweises, Auskunfts- und Übermittlungssperren.

Daten, die bei Melderegisterauskünften verarbeitet werden:

Daten des Antragstellers wie Name, Vorname oder Firmenname, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ob die Daten für private oder gewerbliche Zwecke benötigt werden. Daten der betreffenden Person zur zweifelsfreien Ermittlung wie Name, früherer Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und bisherige Wohnanschrift.

Speicherdauer

Die Meldebehörden speichern personenbezogene Daten so lange, wie dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Nach § 13 BMG bleiben die Daten einer Person auch nach dem Wegzug oder dem Tod weiterhin gespeichert. Fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wegzug oder der Tod eingetreten ist, beginnt eine gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist. Diese Daten werden anschließend für einen Zeitraum

**Datenschutzinformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das
Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-
Grundverordnung (DS-GVO)**

von 50 Jahren aufbewahrt und währenddessen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen besonders gesichert.

Gemäß § 14 BMG sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Speicherung zur Aufgabenerfüllung der Meldebehörde nicht mehr erforderlich ist oder wenn sie unzulässig gespeichert wurden. Für bestimmte Daten gelten verkürzte Fristen. Einige Daten sind spätestens ein Jahr nach Wegzug oder Tod zu löschen, andere Daten, die nicht der langfristigen Aufbewahrungsfrist unterliegen, sind innerhalb von 30 Tagen nach der abschließenden Bearbeitung bzw. nach Eingang der entsprechenden Rückmeldung zu löschen.

Kann eine Löschung aufgrund der Art der Speicherung einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen und ist das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person gering, wird die Verarbeitung der betreffenden Daten eingeschränkt, insbesondere durch technische Zugangsbeschränkungen.

Anträge auf Melderegisterauskünfte werden 3 Jahre nach abschließender Bearbeitung aufbewahrt.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten

Eine interne Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter der Meldebehörde.

Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

Bei Anmeldung bei einer Meldebehörde, übermittelt diese der Wegzugsbehörde die gesetzlich notwendigen Daten (Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden).

Soweit es zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, erfolgt eine Datenübermittlung auch an andere öffentliche Stellen im Sinne von § 2 (1) bis (3) und (4) S. 2 Bundesdatenschutzgesetz im Inland aus dem Melderegister. Weiterhin kann die Meldebehörde an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten übermitteln.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, öffentliche Stellen in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder Organe und Einrichtungen der Europäischen Atomgemeinschaft, ist eine Datenübermittlung zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgabe erforderlich ist.

Privatpersonen oder nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann.

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Melddaten erhalten. Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

Unter Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses haben Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber einen Anspruch auf zu der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren o. g. Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Widerruf bei Einwilligung gemäß Art. 7 (3) DS-GVO

Sofern Sie gemäß Art. 6 (1) lit. a DS-GVO eine Einwilligung in die Datenverarbeitung abgegeben haben, haben Sie das Recht diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber der Meldebehörde zu richten.

Pflicht zur Bereitstellung von Daten im Sinne von Art. 13 (2) lit. e DS-GVO

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gemäß § 25 BMG erforderlich, da Sie zur Mitwirkung bei der Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht verpflichtet sind.

Für Fragen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an die externe Datenschutzbeauftragte:
Amt Schlieben
Frau Volkmann
Herzberger Straße 7
04936 Schlieben
Tel.: 035361/356-27
E-Mail: datenschutz@amt-schlieben.de

oder an

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg:
Frau Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Tel.: 033203/356-0
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de